

Geheimenrathspräsidenten im Besonderen in folgender Fassung der Kommission angenommen: „Die Pension eines Ministers beträgt 3000 fl. (mit 81 gegen 4 Stimmen.) Die Pension der übrigen Mitglieder des Geheimen Raths wird nach Art. 2 dieses Gesetzes berechnet. Jedoch haben diese Staatsdiener auch Anspruch auf eine Pension, wenn sie das 10. Dienstjahr noch nicht erreicht haben. Ihre Pension kann 3000 fl. nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte der Bestimmung sinken, sofern diese Hälfte nicht über 3000 fl. ausmacht (mit 79 gegen 6 Stimmen angenommen.) Im Wege besonderer Zusicherung kann bei der Anstellung die Pension der Minister bis auf 4000 fl., die der übrigen Mitglieder des Geheimen Raths in den Grenzen des höchsten Betrags von 3000 fl. bis auf zwei Dritttheile ihres Dienstgehaltes festgesetzt werden (mit 87 gegen 18 Stimmen angenommen).“

Anträge einer Minderheit der Kommission, dem Geheimenrathspräsidenten gleich einem Minister 3000 fl. Pension zu gewähren, oder ihn im Wege des Vertrags wie den Ministern 4000 fl. zusichern zu können, werden ersterer mit 44 gegen 39 Stimmen, letzterer mit 52 gegen 33 Stimmen abgelehnt. — Ebenso wird ein Antrag Römers, die Pension eines Departementschefs, der nicht wirklicher Minister ist, auf 2500 fl. festzusetzen, mit 68 gegen 17 Stimmen abgelehnt und ein anderer Antrag desselben auf Streichung des letzten Absatzes der Kommissionsmehrheit, wornach bei einem Minister bis auf 4000 fl. Pension im Zusicherungsweg hinaufgegangen werden kann, mit 65 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Stuttgart, 28. Jan. (96. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Am Ministertisch sämtliche Minister außer dem Kriegsminister, für welchen Oberst v. Kalle anwesend ist. Tagesordnung Pensionsgesetz.

Art. 4 handelt von der Größe der Pensionen der Wittwen und Waisen von Civil- und Militärstaatsdienern. Hiernach wird die Pension der Wittve auf 33 1/2 Proz. festgesetzt und findet diese Bestimmung auch bei den früher schon bewilligten Pensionen der Hinterbliebenen Anwendung.

Art. 5 des Entw.: „In dem Falle des Art. 10, Absatz 2 des Militärpensions-Gesetzes vom 7. Sept. 1849 wird die Wittwenpension sowohl zu Gunsten der Wittve als der Waisen, statt auf den dritten Theil, auf die Hälfte der Pension des Mannes bestimmt.“ Die Kommission hat Zustimmung beantragt, mit dem Zusatz: „Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen der Militärbeamten, bei welchen die Voraussetzungen der eben bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen zutreffen.“ Oberst v. Kalle erklärt sich vollkommen einverstanden. Die Kammer genehmigt den Antrag der Kommission. Art. 6 des Entwurfs lautet: Die Art. 4, 5 Z. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1-3, Art. 7 des Militärpen. Ges. vom 7. Sept. 1849 finden unter den für die Offiziere ausgesprochenen Voraussetzungen auch auf die Militärbeamten Anwendung. Wenn solche Beamte auf den Grund der Ziffer 1 und 2 des Art 5 des angeführten Gesetzes in das Ehreninvalidenkorps aufgenommen werden, so können dieselben, im Falle sie nach den für den aktiven Dienst geltenden Grundätzen die Reihe treffen würde, in einen höheren Grad vorrücken, und zwar: a) im Falle der Aufnahme auf den Grund des Punkt 1 des Art. 5 mit dem Anspruch auf den vollen Dienstgehalt des neuen Grades als Ruhegehalt; b) im Falle die Aufnahme auf den Grund des Punkt 2 des Art. 5 erfolgte, mit Erhöhung der Pension, wie solche sich nach dem neuen Dienstgrade berechnet. Unsere sämtliche Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Die Kommission beantragt Zustimmung, jedoch statt der Worte im zweiten Satz: in einen höheren Grad vorrücken, zu setzen: einmal in einen höhern Grad vorrücken. Die Kammer genehmigt Art. 6 nach dem Antrage der Kommission. Schließlich beantragt die Kommission die Anfügung folg. Art. 7:

Gegenwärtiges Gesetz findet auf alle Civil- und Militärpersonen Anwendung, welche vom 1. Juli 1864 an in den Quiescenz- oder Pensionsstand treten oder schon getreten sind. Es bleiben übrigens denjenigen Personen, welche den Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 anzurufen gemeint sind, die dort eingeräumten Rechte vorbehalten. Die Kammer genehmigt den Zusatz der Kommission mit 68 gegen 14 Stimmen.

Hiemit ist das Pensionsgesetz zu Ende beraten. Stuttgart, 19. Jan. In nächster Zeit soll im Königsbau eine von S. M. dem König gegebene Freireoute abgehalten werden. — Das Gerücht meldet, daß nun, nachdem die großen Fragen der neuen Uniformierung des Armeekorps und der Schaffung von Kammerjunkern entschieden sind, die noch erheblichere Frage der Ernennung eines Korps von Edelfräulein auf die Tagesordnung gesetzt ist.

B a c n a n g.
G e w e r b e b a n k.
Generalversammlung:

Donnerstag den 2. Februar
Abends präcis 7 Uhr.

Mittheilung des Rechnungsergebnisses von 1864. — Ausschlußwahl.

Sämmtliche Mitglieder werden hiemit zur Theilnahme an der Versammlung eingeladen.
Der Ausschluß.

B a c n a n g.

Lebensmittel-Preise am 28. Januar 1865.
8 Pfd. Kernbrod 26 bis 28 fr.
8 Pfd. Schwarzbrod 21 bis 22 fr.
Ein Kreuzerweck wiegt 4 1/2, bis 5 1/2, Loth.
1 Pfd. abgezogen Schweinefleisch 10 bis 12 fr.
1 Pfd. nicht abgez. 12 bis 13 fr.
1 Pfd. Rindfleisch 10 bis 12 fr.
1 Pfd. Kuhfleisch 9 fr.
1 Pfd. Kalbfleisch 11 fr.
1 Pfd. Hammelfleisch 6 bis 8 fr.

Winnenden. Naturalienpreise vom 26. Januar 1865.

Fruchtgattungen.	Hochste.	Mittel.	Niederste.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Centner Dinkel . . .	3 40	3 37	3 34
Haber . . .	3 4	3 1	2 59
1 Simer Gemischt . . .	—	4 15	—
Gerste . . .	1 —	54	52
Kernen C. . .	—	—	—
Weizen . . .	—	—	—
Roggen . . .	1 20	1 12	—
Wicken . . .	1 4	1 —	56
Ackerbohnen . . .	1 28	1 24	1 16
Welschhorn . . .	1 28	1 24	1 20
Erbsen . . .	2 —	1 36	—
1 Bund Stroh kostet 9 bis 10 fr. 1 Ctr. Hen 2 fl.			

Heilbronn. Naturalienpreise vom 28. Januar 1865.

Fruchtgattungen.	Hochste.	Mittel.	Niederste.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Centner Weizen . . .	—	—	—
Kernen . . .	4 45	4 45	4 45
Korn . . .	3 6	3 6	3 6
Gemischt . . .	—	—	—
Gerste . . .	3 —	3 —	3 —
Dinkel . . .	3 46	3 42	3 30
Haber . . .	3 42	3 8	3 6

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. K o s t e n b a d e r.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend.

Nr. 13.

Donnerstag den 2. Februar

1865.

O b e r a m t B a c n a n g.

An die Orts-Vorsteher.

Zum Gebrauche bei Entwerfung von Uebersichten, welche auf höhere Anordnung zum Zwecke der Revision der Verfassung gefertigt werden sollen, sind von den sämtlichen Gemeinden binnen 8 Tagen an das K. Kameralamt einzusenden:

- die Bürgerlisten,
- die Verzeichnisse der Wohnsteuerpflichtigen und ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Ortsbürger und nichtbürgerlichen Orts-Einwohner, welche im Etatsjahr 1863/64 Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer entrichtet haben. Falls den Steuer-Abrechnungsbüchern pro 1863/64 ein solches Verzeichniß angehängt ist, genügt die Einsendung des Abrechnungsbuchs.

Den 1. Februar 1865.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Königl. Oberamt Backnang.

Vorladung der Militärpflichtigen.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des K. Ober-Rekrutirungs-Raths vom 20. d. Mtz. (Beilage zu Nr. 18 des Staats-Anzeigers) werden die Orts-Vorsteher angewiesen, den Militärpflichtigen der heurigen Altersklasse zu eröffnen, daß sie

Mittwoch den 1. März zur Loosziehung und Freitag den 10. desselben Monats zur Musterung

je Morgens 7 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden haben.

Die Eröffnung haben die Militärpflichtigen in der Ordnung, wie sie in den Rekrutirungslisten aufgeführt sind, zu bescheinigen; bei ortsabwesenden ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort anzugeben, die Vorladung aber einstweilen den Vertretern derselben zu eröffnen.

Die Ortsvorsteher haben zu beiden Verhandlungen ihre Mannschaften zu begleiten und dafür zu sorgen, daß die Militärpflichtigen geordnet und präcis erscheinen.

Sodann ist den letztern und ihren Eltern bekannt zu machen, daß am Tage der Loosziehung der Bezirks-Rekrutirungsrath seine erste Sitzung halten werde, um über die bis dahin angebrachten Befreiungs- und Zurückstellungs-Ansprüche zu erkennen und daß von diesem Tage an zu Anmeldung derartiger Ansprüche nur noch ein Termin von 3 Tagen offen stehe.

Die Erkenntnisse des Bezirks-Rekrutirungsraths werden den Theilhabenden auf schriftlichem Wege eröffnet werden, und ist es nicht mehr nöthig, die Väter oder Mütter der Militärpflichtigen zu diesem Behufe hieher vorzuladen.

Mit den Eröffnungs-Urkunden ist ein Namens-Verzeichniß derjenigen Militärpflichtigen, welche den Erbhuldigungs-Eid noch nicht abgelegt haben, vorzulegen.

Backnang, den 23. Januar 1865.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Amtliche- und Privat-Anzeigen.

W e l z h e i m.

Markt-Concessions-Gesuch.

Die Gemeinde Kaisersbach hat um Erlaubniß zu Abhaltung von drei Viehmärkten und zwar am Tage nach dem Winnender Jahrmartt in der vorletzten Woche des Monats Februar, am Tage nach dem Gaildorfer Jahrmartt in der Mitte des Monats Juni, sowie für den 11. August jeden Jahrs nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen die Gewährung des Gesuchs sind spätestens bis 20. Februar d. J. bei der unterzeichneten Stelle anzubringen.

Den 30. Januar 1865.

Königl. Oberamt.
L u z.

12.

A l l m e r s b a c h.

Oberamts Marbach.

Guts-Verkauf.



In der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Jakob Fellmeth, Bauers von Allmersbach kommt auf den Antrag der Erben das vorhandene Anwesen, stückweise oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber zeigen, am Dienstag den 14. Februar d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause in Allmersbach zum öffentlichen Verkauf.

Das Gut, welches im besten Zustande ist, besteht in:

Gebäuden:

1 2stockiges Wohnhaus mit Keller und Schweinestall;
1 2stockige Scheuer mit Stallung und 3/8 an einer Scheuer mit 2 Fenmen nebst Hofraum,

im Anschlag von 2,500 fl.
Gärten:

2/8 Mrg. 6,1 Rth. Gärten beim Haus 125 fl.
3/8 Mrg. 47,3 Rth. Ländel 224 fl.
Acker: 6,656 fl.
19^o/8 Mrg. 36,2 Rth. Weinberge: 385 fl.
1 1/8 Mrg. 29,0 Rth. Wiesen: 2,954 fl.
8 1/8 Mrg. 1,3 Rth.

Zusammen —: 12,844 fl., wozu sich der Käufer bei der später stattfindenden Fahrniß-Versteigerung das nöthige Guts-Inventar erwerben kann.

Hiezu werden Kaufsliebhaber, Auswärtige mit Nachweisen über ihre Zahlungsfähigkeit versehen, hiemit eingeladen.

Den 30. Januar 1865.

K. Amts-Notariat Weilstein.
A. B. Schmid.

22

B a c k n a n g.
Fahrniß-Verkauf.



In dem Hause des Gerber Gottlieb Breuninger am Koppenberg kommen am

Samstag den 4. Februar 1865
Nachmittags 2 Uhr

zum Verkauf im Aufstreich:

1 Bett. Hausgeräthschaften. 1 Eimer 1 Zmi Most. Erdbirnen. Brennmaterial.
2 junge Schweine. 8 Stück grüne deutsche Häute. 99 Stück grüne Wildhäute. 170 Stück eingeweichte Wildhäute. Leimleder.
Thran. 2 3/4 Klasten fichtene Rinden und 2 Fässer;

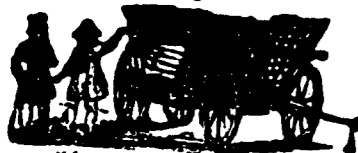
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 30. Januar 1865.

Stadtschultheißenamt.
Schmückle.

12

B a c k n a n g.
Nuß- und Brennholz-Verkauf.



Am Montag den 6. Februar 1865 Vormittags 9 Uhr werden im Staatswald Bodenbau im öffentlichen Aufstreich gegen Baarzahlung verkauft:

8 buchene,
2 ahornene,
2 lindene und
5 birkenen Nußholzstämmen.
33 1/2 Klasten buchene, birkenen und erlene Scheiter und Brügel,

Passagier-Beförderung nach Amerika



von **C. C. Seelig** in Heilbronn
über Bremen, Hamburg, Havre und Liverpool
mittels Dampf- und Segelschiffen.



Nähere Auskunft erteilt der vom K. Ministerium des Innern bestätigte Agent

G. Gelbing in Sulzbach.



B a c k n a n g, den 31. Januar 1865.
Für die warme und herzliche Theilnahme, welche sich während der Krankheit und bei dem Tode unserer theuren Eugenie so vielseitig kundgegeben, fühlen wir uns gebunden, unsern innigen Dank auszusprechen.
Oberamtsarzt **Dr. Feürner** mit Familie.

B a c k n a n g.

Donnerstag den 2. Februar
Mittags 2 Uhr

findet bei Herrn Gemeinderath Bincon die Verloosung der **Brückenwaage** statt, wozu jeder Betheiligte freundlich eingeladen ist.

Jacob Baumann, Schlosser.

B a c k n a n g.

2 Schuhmachergesellen finden dauernde Beschäftigung bei

Wilhelm Bacher.

B a c k n a n g.

Feiles Nußholz.

ca. 1/2 Meß schöne buchene Scheiter, dürr, sind zu verkaufen.

Nähere Auskunft erteilt Herr Hirschwirth Sieber.

B a c k n a n g.

Warnung vor Vorgen.

Wer meinem ältesten Sohn Jacob etwas borgt, hat von mir keinerlei Zahlung zu erwarten.
Den 31. Januar 1865.

Jac. Einzig.

12

B a c k n a n g.

Einen **Rastofen** mit sturzenem Helm hat zu verkaufen

Christian Holzwarth, Tuchmacher.

12

Unterweißach.

Geld-Offert.

Bei Unterzeichnetem liegen **50 fl.** Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Karl Krautter, Bäcker.

13

B a c k n a n g.

Steuerbüchlein

mit einem Anhang von mehreren Blatt unbedrucktem Papier, in **Pappdeckel** gebunden, bei Abnahme größerer Partien zu 3 kr. per Stück (einzeln à 4 kr.), sind von nun an **stets vorrätbig** in der Buchdruckerei von

G. H. Kostenbader.

3900 buchene und birkenen Wellen und 12 Loose Stumpfen.
Den 1. Februar 1865.

Stadtpflege.

Reichenberg.
Gefundenes.

Schon vor einiger Zeit wurde auf der Straße zwischen Oppenweiler und Sulzbach gefunden: 2 alte Fuhrmannshemde, 1 Tabackspfeife und 1 Bickel, welche Gegenstände der Eigenthümer innerhalb 15 Tagen in Empfang nehmen kann.

Schultheißenamt.
Dietter.

22

Reichenberg.

Geld-Offert.

Die Orts-Gemeinde Dauernberg hat **500 fl.** in einem oder mehreren Posten sogleich gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen. Auskunft erteilt Schultheiß Dietter.

Großaspach.

Lehrstelle-Gesuch.



Die hiesige Almosenpflege sucht für einen Buben, welcher die Schneidprofession erlernen will und schon ein halbes Jahr in der Lehre war, eine Stelle. Lusttragende Meister wollen sich in Bälde melden bei

Rechner Rueß.

22

Großaspach.

Geld-Offert.

Die Gemeindepflege hat **300 fl.** zum Ausleihen.

Den 26. Januar 1865.

Rechner Schüle.

Sulzbach a. d. Murr.

Der hohe Wasserstand am 26. d. Mts., Abends, hat uns mehrere **Sägböcke** mit fortgerissen, welche bis heute noch nicht alle aufgefunden worden sind.

Wir ersuchen diejenigen, welche uns Auskunft hierüber geben können, oder welche davon aufgefangen haben, gegen Belohnung uns Nachricht zu geben.

Grumbachmühle.

Schwarz u. Frech.

Rielingshausen.

Montag den 6. Februar 1865 verkauft der Unterzeichnete im öffentlichen Aufstreich gegen baare Zahlung **200 Stück Dinkel, Gerste- und Haber-Stroh.**

Jak. Laitenberger.

B a c k n a n g.

Logis zu vermieten.

Ein Logis hat sogleich oder bis Georgi zu vermieten; ebenso ein einzelnes Zimmer
Johs. Springer.

Bei der Abstimmung werden die Anträge Ködinger's und Desterlens abgelehnt, dagegen der Antrag von Probst mit 47 gegen 40 Stimmen angenommen.

† In der 98. Sitzung (am 31. Jan.) geht die Kammer der Abgeordneten auf die Einzelberathung der Gehalts-Aufbesserungen für Beamte ein und stimmt der Erhöhung der Normalgehälter der Bezirksbeamten in den drei Klassen von 1600 fl., 1400 fl. und 1200 fl. auf 1700 fl., 1500 fl. und 1300 fl. bei. Ein Zusatzantrag Jöblers wegen Aufbesserung für die Oberamtsärzte um je 50 fl. wird ebenfalls angenommen. Die Kollegial-assessoren sollen statt 1400 fl., 1200 fl. und 1000 fl. künftig 1500 fl., 1300 fl. und 1100 fl. erhalten.

Wird sogleich von der Kammer genehmigt.

Die Kommission hat weiter beantragt: a) Der Erhöhung der Gehälter der Gerichts- und Oberamtsaktuare, der Kameralamtsbuchhalter und Forstamtsassistenten von 600 fl. auf 700 fl. zuzustimmen; b) zuzustimmen, daß es daneben bei den 25 Dienstalterszulagen für die Gerichtsaktuare, und bei den 18 Dienstalterszulagen für die Oberamtsaktuare im Betrag von je 200 fl. sein Verbleiben behalte, und daß c) künftig auch die der Dienstzeit nach ältesten 18 Kameralamtsbuchhalter und 7 Forstamtsassistenten solche Zulagen von je 200 fl. erhalten; jedoch d) zugleich zu bestimmen, daß künftig die Verleihung dieser Dienstalterszulagen an die Gerichtsaktuare und übrigen Hülfbeamten der Bezirksstellen in die weitere Bedingung geknüpft sein solle, daß der in eine solche Dienstalterszulage Einzusetzende mindestens das 35. Lebensjahr angetreten habe. Die Kammer stimmt diesen Anträgen bei.

Stuttgart, 31. Jan. Auf der gestrigen Landesproduktionsbörse fand ein etwas lebhafterer Verkehr statt; die Stimmung war in Folge des Aufschlags auf den bayerischen Schrammen ziemlich fest, indessen giengen die Preise noch nicht in die Höhe.

† In Ludwigsburg ereignete sich verflorenen Donnerstag ein beklagenswerther Unglücksfall. Ein im Kanzleigebäude am Carlplatz wohnender Offizier bekam 1 1/2 Eimer Wein und erlachte Hrn. Bierbrauer Weinmann, ihm das Faß in den Keller schafften zu lassen. Derselbe beauftragte zwei seiner Knechte und einen Verwandten, dieses Geschäft zu besorgen. Beim Herablassen des Faßes fühlten sich die zwei Knechte zu schwach und ließen es los, wodurch der untenstehende Verwandte des Hrn. Weinmann schwer verletzt wurde und zwölf Stunden darauf den Geist aufgab.

† Ein recht betrübender Vorfall hat sich in dieser Woche in Heselach zugetragen. Mehrere dortige Einwohner bekamen im Wirthshause Streit, in dessen Verlauf einem der Theilnehmer das Glas mit solcher Wucht an den Kopf geworfen wurde, daß er umfiel und für todt weggetragen wurde. Seine in vorgerückter Schwangerschaft befindliche Frau erschrak, als man ihren leblos scheinenden Mann nach Hause brachte, so sehr, daß eine zu baldige Niederkunft eintrat, in deren Folge Mutter und Kind den Geist aufgaben. Der Mann erholte sich wieder und muß nun seine Gattin zu Grabe geleiten.

* Vom Schwurgerichtshof in Viberach wurde der als verschlossener, roher und geiziger Mensch geschilderte Krämer Anton Schmucker von Scheer wegen Ermordung seiner Ehefrau zum Tode verurtheilt. Schmucker hatte seine Frau, die von ihm oft mißhandelt wurde, auf der Bühne aufgehängt und das Gerücht verbreitet, sie habe sich selbst entleibt, was anfangs auch geglaubt wurde. In Folge der eingeleiteten Untersuchung wurde jedoch Schmucker als des Mords an seiner Ehefrau verdächtig vor's Schwurgericht verwiesen.

Mannheim, 29. Jan. Gestern um 1 Uhr Nachmittags ereignete sich ein schauderhafter Unfall in der Brauerei der hiesigen Aktiengesellschaft. Ein in dem Hofe

zwischen dem Brauereigebäude und den Wirthschaftszimmern aufgestellter Dampffessel sprang, wahrscheinlich, weil in den zur Glühitze erwärmten Kessel plötzlich Wasser eingeführt wurde. Ein Eisenstück zerschmetterte dem dabei beschäftigten Arbeiter den Kopf, die Gewölbe der Brauerei stürzten zusammen mit der Wand eines Nachbargebäudes, in welches Fässer geschleudert wurden. Die Fenster der Schenkstube wurden zerschmettert; ein Bierfaß schlug einem der Gäste ein Bein ab; die andern, glücklicherweise nur wenige, kamen theils mit leichten Wunden, theils mit dem Schrecken davon. Der Knall, dem eines großen Geschüßes gleich, wurde weithin gehört, die Fenster der Nachbar-schaft auf ziemliche Entfernung zerschmettert. (Schw. N.)

Berlin, 16. Jan. Der König hat verordnet, daß den in Schleswig-Holstein Gefallenen auf dem Schlachtfeld von Düppel und in Berlin Denkmäler errichtet werden; auch daß die dem Prinzen Friedrich Karl gehörigen Besitzungen Neu-Zahlendorf und Drei-Linden zur Erinnerung an die unter der Führung des Prinzen ausgeführte glorreiche Waffenthat fortan als Rittergut den Namen „Düppel“ erhalten.

Paris, 21. Jan. Die Weltausstellung ist nun definitiv auf das Jahr 1867 festgesetzt. Die Kosten des Gebäudes sind auf 18 Mill. berechnet, die Einnahme von den Entrees schätzt man auf mindestens 12 Millionen. Für jene werden der Staat und die Stadt Paris je ein Drittel beibringen; der Rest soll durch Privatunternehmungen gedeckt werden.

Paris, 25. Jan. Heute morgen fand auf dem Quai d'Austerlitz, am Jardin des Plantes, eine fürchterliche Gasexplosion statt, durch welche eine große Anzahl Menschen getödtet und verwundet wurde. Eine Stelle des Quais war mit Armen, Beinen und Köpfen wie übersät.

* Die Präfekten in Frankreich verlangten von den Bürgermeistern genauen Bericht, wie das Volk in ihren Gemeinden die päpstliche Encyclyka auffasse. Ein Bürgermeister schrieb zurück: Herr Präfekt! Alle meine Bauern sind einfältige Leute, keiner kann lesen, die wenigsten sprechen ordentlich Französisch; die Encyclyka hat demnach für sie gar keinen Sinn, weshalb ich es für unnöthig erachte, Ihnen einen langen Bericht einzusenden.

* Aus New-York wird berichtet, der Süden habe 15 Commissäre ernannt, um mit dem Norden über einen Friedensschluß zu unterhandeln.

Badnang. Naturalienpreise vom 1. Februar 1865.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	—	—	4	56	—	—
" Dinkel . . .	3	48	3	38	3	30
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	3	15	3	8	3	—
Gewicht von 1 Scheffel Dinkel						
best	mittel		gering			
155 Pfd.	151	Pfd.	149	Pfd.		
Haber:						
188 Pfd.	175	Pfd.	166	Pfd.		

Hall. Naturalienpreise vom 28. Januar. 1865.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	5	14	4	57	4	46
" Gemischt . . .	3	24	3	22	3	12
" Roggen . . .	3	12	3	11	3	9
" Gerste . . .	3	4	3	4	3	4
" Haber . . .	3	16	3	13	3	9
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. S. Kostenbader.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang nebst Umgegend.

Nr. 14.

Samstag den 4. Februar

1865.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Badnang.

An die Gemeinderäthe,

betr. die Vorschriften über die Revision u. die Neubildung der Ortsgrundsteuer-Cataster.

Das K. Ministerium des Innern hat hinsichtlich der örtlichen Grundsteuer-Cataster nachstehende Vorschriften ertheilt:

I. Eine Revision der örtlichen Grundsteuer-Cataster, d. h. eine Abänderung der Steueranschlätze der einzelnen Güterstücke in Folge der Gefällablösung ist in denjenigen Orten erforderlich, wo sich bestimmt erkennen läßt, daß bei der Bildung dieser Cataster auf das Vorhandensein von Gefällen in der Art Rücksicht genommen wurde, daß entweder von dem Steueranschlag wegen des Gefälls ein Abzug gemacht oder aber der Steueranschlag der gefällbelasteten Güter ausdrücklich niedriger als derjenige von gefällfreien Grundstücken gehalten wurde. In dem einen wie in dem andern Fall erfordert es die Gerechtigkeit, daß nach vollzogener Ablösung der Gefälle der Einfluß, welchen ihr Vorhandensein auf den Catasteranschlag eines Guts gehabt hat, beseitigt, also der schon bei der Bildung des Catasters im Falle der Lastenfreiheit des Grundstücks begründet gewesen wäre. Wenn in Fällen der letzteren Art eine Gleichstellung der früher belastet gewesen mit den lastenfreien Gütern dadurch leichter herbeigeführt werden kann, daß der Steueranschlag der letzteren in entsprechender Weise ermäßigt, der — der ersteren aber unverändert belassen wird, so unterliegt die Wahl dieser Verfahrensweise keinem Anstande.

Läßt sich in einer Gemeinde, wo Gefällablösungen Statt gefunden haben, nicht erkennen, ob und wie die vorhanden gewesen Gefälle auf die Bildung der Steueranschlätze eingewirkt haben, so kann die stattgehabte Gefällablösung auch keinen Grund zur Vornahme von Aenderungen an den Steueranschlätzen der Güter abgeben.

Soweit hiernach eine Nichtigstellung der örtlichen Grundsteuer-Cataster als erforderlich erscheint, ist damit als bald nach zu Stande gekommener Ablösung voranzugehen. Ein Verschieben dieser Verichtigung bis nach erfolgter Bezahlung der Ablösungsschuldigkeit kann nicht für begründet erachtet werden.

Von Seite der Oberämter ist darüber zu wachen, daß die Katasterberichtigung durch die Ortsbehörden entweder gelegentlich des Steuerjahres oder — wo das Geschäft von größerer Bedeutung ist — in besonderem Akte dem Steuerjahre vorgängig vorgenommen wird.

II. Die Bildung neuer Orts-Grundsteuer-Cataster ist in denjenigen Gemeinden begründet, wo die bestehenden Steueranschlätze der einzelnen Güter dem gesetzlichen Grundsatze der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung des reinen Ertrags der Güter im Ganzen nicht mehr entsprechen, die Abweichungen hiervon sehr erheblich sind und den Ungleichheiten nicht mehr wohl durch Verbesserung einzelner zum Vorschein gekommener thatsächlicher Unrichtigkeiten abgeholfen werden kann.

Die Gemeindebehörden, deren Beschlußnahme die Fertigung neuer Grundsteuer-Cataster anheimgegeben ist, sind schuldig, die Grundsätze, nach welchen hiebei sowohl in materieller als in formeller Beziehung verfahren werden soll, der Prüfung und Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen.

Die bei dieser Prüfung besonders zu beachtenden Verhältnisse sind: 1) in materieller Beziehung möglichstes Anschließen an die Grundsätze des Catastergesetzes vom 15. Juli 1821, wie solche bei Bildung des Staatssteuer-Catasters in der einzelnen Gemeinde seiner Zeit zur Ausführung gekommen sind. So wünschenswerth es nun aber auch ist, daß das Gemeinde-Cataster mit dem Staats- und Oberamts-Cataster in möglichste Uebereinstimmung gebracht wird, so darf in dem Streben nach Erreichung dieses Ziels doch nicht so weit gegangen werden, daß begründeten Abweichungen, welche sich theils aus richtigerer Beurtheilung theils aus neuer Gestaltung der auf den reinen Ertrag der Güter Einfluss äussernden Verhältnisse ergeben, unbeachtet gelassen werden. Auch ist es nicht nöthig, daß bei der Berechnung des Reinertrags der einzelnen Güter je die Cultur- und Verwaltungskosten speciell in Abzug gebracht werden, vielmehr wird es genügen, wenn die Güter, nach Culturarten abgetheilt, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in der Ertragsfähigkeit in eine angemessene Anzahl Classen gebracht werden und die Reinertragsberechnung nur classenweise vorgenommen wird.

2) In formeller Beziehung wird in der Regel die Niederlegung einer besonderen Commission, bestehend aus einem geschäftsfundigen Vorsitzenden und 3 bis 5 weiteren selbstfundigen Mitgliedern, welcher die Bestimmung der Classen und der an jede derselben zu machenden Anforderung, die Berechnung des Reinertrags jeder Classe und endlich die Eintheilung der einzelnen Grundstücke in die gebührende Classe obliegt, erforderlich sein.

Diese Commission ist vom Gemeinderath unter Vernehmung des Bürgerausschusses zu wählen, die Mitglieder sind über ihre Obliegenheiten genau zu belehren und auf deren gewissenhafte Erfüllung zu beedigen.

Nach erfolgter Classeneintheilung sämtlicher Grundstücke ist das Ergebniß den Grundbesitzern unter der Erläuterung der Voraussetzungen bei der Aufstellung der Classen und des in jeder derselben angenommenen Ertrags zu eröffnen und zur Vorbringung von Einwendungen ein angemessener Termin unter dem Bedrohen des Ausschusses für den Fall des verspäteten Vorbringens anzuberaumen.

Zur Prüfung und Entscheidung der vorgebrachten Einwendungen ist vom Gemeinderath unter Vernehmung des Bürgerausschusses eine Reclamations-Commission, bestehend aus wenigstens 3 selbstfundigen Mitgliedern zu wählen, welche sich von der zuerst in Thätigkeit getretenen Commission über die Gründe ihres Verfahrens unterrichten zu lassen und hierauf die Einwendungen selbstständig zu prüfen und zu beurtheilen, auch dem Gemeinderath darüber Vortrag zu erstatten hat. Letzterer hat vorbehaltlich des Rechts zur Beschwerdeführung der Theilhaber bei den höheren Behörden über die Einwendungen zu erkennen.